

FH-Mitteilungen

7. Juli 2015

Nr. 52 / 2015



Verwaltungs- und Benutzungsordnung des In-Instituts für Mikrowellen- und Plasmatechnik (IMP)

vom 7. Juli 2015

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des In-Instituts für Mikrowellen- und Plasmatechnik (IMP) vom 7. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gegenstand des Instituts	2
§ 3 Aufgaben des Instituts	2
§ 4 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	3
§ 5 Mitglieder des Instituts	3
§ 6 Organe des Instituts	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Mitarbeiterversammlung	4
§ 11 Beirat	4
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Institut führt den deutschen Namen „Institut für Mikrowellen- und Plasmatechnik (IMP)“ und den internationalen Namen „Institute of Microwave- and Plasma-Technology (IMP)“.

(2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik, Chemie und Biotechnologie sowie Luft- und Raumfahrttechnik gemäß § 29 Absatz 1 HG. Das Institut hat seinen Sitz an der Fachhochschule Aachen.

(3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts sind Forschung und Entwicklung sowie Lehre und Bildung in den Bereichen der Mikrowellen- und Plasmatechnik, insbesondere in Hinblick der Anwendungen.

(2) Zur Durchführung des Geschäftszweckes kann das Institut entweder selbst unmittelbar tätig werden oder Tätigkeiten durch Dritte ausführen lassen. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, Unternehmen, Kommunen, Behörden und Forschungseinrichtungen ein.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere die Durchführung von nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Umfeld der Themenfelder:

- Mikrowellentechnik für Leistungsverstärker und Präzisionsmesstechnik
- Mikrowellenplasmatechnik für Zündungs-, Licht-, Schneid- und Schweißanwendungen

- Breitbandultraschalltechnik
- Reduktion von radioaktiven Abfällen

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt das Institut die Zielsetzungen,

- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern;
- neue Technologien auf den unter § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen zu fördern und durchzuführen;
- die optimale Nutzung von Forschungseinrichtungen zu sichern;
- Studierenden der Fachhochschule Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Projekten und Abschlussarbeiten sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu ermöglichen;
- die Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung zu fördern.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Aachen und assoziierten Partnerinstitutionen Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten.

(4) Das Institut wird seine Projekte nach allgemein anerkannten Standards planen, durchführen und evaluieren sowie die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Aachen“ einhalten.

§ 4 | Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Das IMP ist auf eine wirtschaftliche Selbstständigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Das Institut nutzt dabei die von den Fachbereichen Elektrotechnik und Informationstechnik, Chemie und Biotechnologie sowie Luft- und Raumfahrttechnik zur Verfügung gestellten Räume. Weitere Mittel der beteiligten Fachbereiche dürfen nur im Rahmen der genehmigten Wirtschaftsplanung der Fachhochschule Aachen eingesetzt werden.

(2) Die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Tätigkeitsgebiet des Instituts IMP werden über den jeweiligen Fachbereich, der dafür verantwortlich zeichnet, abgewickelt. Die Vertretungsregelungen der Hochschule sowie das Recht der

Fachhochschule Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 | Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts IMP sind

- die Gründungsmitglieder Prof. Thomas Esch, Prof. Holger Heuermann, Prof. Thorsten Ringbeck und Prof. Ulrich Scherer
- weitere auf Vorschlag des Institutsvorstands vom Rektorat berufene Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule Aachen;
- die im Institut ständig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(2) Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von maximal vier Jahren. Wiederberufung ist möglich.

§ 6 | Organe des Instituts

(1) Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 7) und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (§ 8).

(2) Zur Beratung des Vorstandes besteht ein Beirat (§ 11).

(3) Für Wahlen innerhalb der Organe gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Aachen in der jeweils gültigen Fassung. Beschlüsse werden entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen gefasst.

§ 7 | Vorstand

(1) IMP wird von einem Vorstand von vier Vorstandsmitgliedern geleitet. Vorstandsmitglieder sind jeweils eine Professorin oder ein Professor aus den beteiligten Fachbereichen und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin. Im Vorstand verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Absatz 3 HG über die Mehrheit der Stimmen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor entscheidet in Fällen unentschiedener Abstimmungen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden nach ihrer Wahl gemäß §§ 9 und 10 für eine Amtszeit von vier Jahren vom Rektorat berufen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen für jeweils vier Jahre die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor und deren oder dessen Stellvertretung. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bedarf der Bestätigung durch das Rektorat und wird durch das Rektorat bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 | Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach innen und außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsbefugnis nach außen in rechtlichen Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Sie oder er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für die Verwendung der projektunabhängigen Mittel des Instituts und den Einsatz des daraus finanzierten Personals. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung führt sie oder er eine Entscheidung des Vorstandes herbei.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes hat sie oder er eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die einen Fachbereich oder eine andere zentrale Einrichtung der Fachhochschule Aachen berühren, so sind die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs oder die Leiterin bzw. der Leiter der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung einzuladen und anzuhören.

(3) Bei Abwesenheit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors vertritt sie oder ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(4) Scheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

§ 9 | Mitgliederversammlung

(1) Die erste Mitgliederversammlung wird von den Gründungsmitgliedern einberufen. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jeweils im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen.

(2) Auf Antrag von mindestens 51 % der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche je ein Vorstandsmitglied gemäß § 7 Absatz 1. Unbeschadet der Regelung nach Absatz 4 kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstands oder dem gesamten Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Nachfolgerin oder den Nachfolger wählt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 | Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von den jeweiligen Projektleiterinnen oder Projektleitern den einzelnen Projekten zugeordnet worden sind.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorstand einberufen, erstmals innerhalb eines Monats nach der Konstituierung eines von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 3 gewählten und vom Rektorat berufenen Rumpfvorstands (ohne Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter).

(3) Die Mitarbeiterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie wählt aus ihren Reihen das Vorstandsmitglied gemäß § 7 Absatz 1.

§ 11 | Beirat

(1) Zur Beratung in Fragen der wissenschaftlichen und industriellen Relevanz der Arbeiten von IMP wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und hochrangigen Industrievertreterinnen und Industrievertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zu dieser konstituierenden Sitzung wird der Beirat von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor geladen.

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Juni 2015 sowie des Beschlusses des Senats vom 25. Juni 2015.

Aachen, den 7. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel